

www.pwc.de

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung Kostenabschätzung zur digitalen Sicherung des Filmischen Erbes

20. Juli 2015



Agenda

- 1 Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2 Mengengerüst Filmisches Erbe**
- 3 Digitalisierung und digitale Archivierung**
- 4 Kosten der digitalen Archivierung**
- 5 Handlungsvorschlag**
- 6 Entscheidungsbedarf**

Ausgangssituation und Auftrag

Die Archivierung von Filmmaterial dient heute primär dem Zweck, den Film als einen zentralen Bestandteil der Kultur Deutschlands zu erhalten. Die Archivierung des analogen Materials ist dabei mit technischen Herausforderungen verbunden, was den langfristigen Erhalt der Werke bzw. den Zerfall von Materialien angeht. Im Zeitablauf sind immer wieder Teile des Bestandes vom Zerfall bedroht und bedürfen aufwändiger Maßnahmen zum Transfer und Erhalt.

Mit der Digitalisierung der Produktion und Vermarktung von Filmmaterial verändern sich zudem auch die Anforderungen an die Archivierung. Zu dem Erhalt kommen veränderte Erwartungen an die Möglichkeit des Zugriffs bzw. die Verfügbarkeit von Material.

In diesem Kontext ist bei der interessierten Fachöffentlichkeit eine Diskussion um den Mittelbedarf für eine Digitalisierung des Erhalts des Filmischen Erbes entstanden. Was würde die Überleitung der analogen Archive in eine digitale Lösung und deren nachhaltiger Unterhalt kosten?

Die FFA hat uns vor diesem Hintergrund mit einer gutachterlichen Abschätzung des Aufwands und damit Finanzbedarfs für die Digitalisierung des filmischen Erbes beauftragt. So sollen die diesbezüglichen Diskussionen und Abstimmungen auf der Basis einer zwar unter Nutzung von Prämissen, aber dennoch hinreichend fundiert erstellten Grundlage fortgeführt werden können. Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde.

Ziele der Begutachtung



- Quantifizierter und kategorisierender **Überblick über das zu archivierende Volumen**
- Differenzierte **Ableitung der Kosten der Archivierung** (Archive vs. externe Dienstleister sowie einmalig vs. nachhaltig anfallend)
- Realistische **Verteilung der Kosten auf der Zeitachse** auch unter Berücksichtigung der verfügbaren technischen Kapazitäten

Finanzbedarf für den Erhalt des Filmischen Erbes

Vorgehen 1/2

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir

- zunächst auf Basis der verfügbaren Daten und eigener Berechnungen eine Abschätzung des **Mengengerüsts** vorgenommen,
- uns mit parallelen Vorhaben im **europäischen Ausland** im Hinblick auf mögliche Rückschlüsse für die hiesige Digitalisierung beschäftigt,
- einen modular aufgebauten möglichen **Prozess der technischen Digitalisierung** definiert,
- im Austausch mit den Archiven des Kinematheksverbundes sowie technischen Dienstleistern die **Kosten der Digitalisierung und in diesem Zusammenhang erfolgreicher Restaurierungen** ermittelt und
- für den **Gesamtbestand** unter Berücksichtigung auch der Archivkriterien die Kosten der Digitalisierung und partiellen Restaurierung hochgerechnet.

Angesichts des insgesamt hohen Finanzbedarfs sowie der an verschiedenen Stellen des Prozesses bestehenden kapazitativen Limitierungen haben wir zusammen mit den Mitgliedern des Kinematheksverbundes einen Vorschlag für eine **Priorisierung der Digitalisierung des Gesamtbestandes** erarbeitet.

Vorgehen 2/2

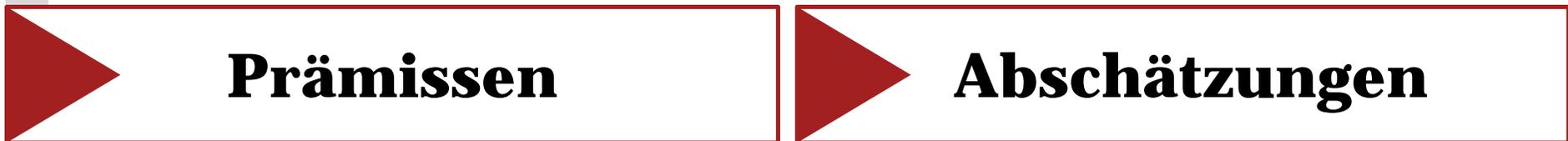
Auf der so erarbeiteten Datenlage wurden von uns Möglichkeiten der Finanzierung geprüft und die umfassende Aufgabe im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit operationalisiert. In diesem Zusammenhang haben wir auch einen Vorschlag für einen vor allem in Anbetracht der verfügbaren Kapazitäten sinnvollen jährlichen Finanzierungsrahmen gemacht.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Operationalisierung einschließlich der Definition eines sinnvollen Finanzrahmens im Rahmen der gutachterlichen Unabhängigkeit getätigt haben.

Allen, die diese Arbeit unterstützt haben, sei an dieser Stelle nochmals unser Dank ausgesprochen. Hervorzuheben sind hier die Mitglieder des Kinematheksverbundes sowie die Vertreter der technischen Dienstleister für die jeweils sehr freundliche Unterstützung.

Eine zusammenfassende Darstellung insbesondere der Strukturierung des Vorhabens, der Prämissen sowie der (Zwischen-)Ergebnisse enthält die nachfolgende Ergebnispräsentation.

Eine Herausforderung?!



Ermittlung des Mengengerüsts über den gesamten Kinematheksverbund



Bestandskatalog im Aufbau – Datenlage ist ungenau

Ausgangspunkt: Angaben im Bundesarchiv		Faktor zwecks Berücksichtigung zusätzlicher Titel in parallelen Archiven		Min / Titel	Minuten Bestand	Exklusive TV
Langfilme	25.000	125 %	31.250	90	2.812.500	
Kurzfilme	125.000	110 %	137.500	11	1.512.500	
150.000		168.750			4.325.000	

Insgesamt rd. 4,3^{*)} Mio. Minuten unter Berücksichtigung

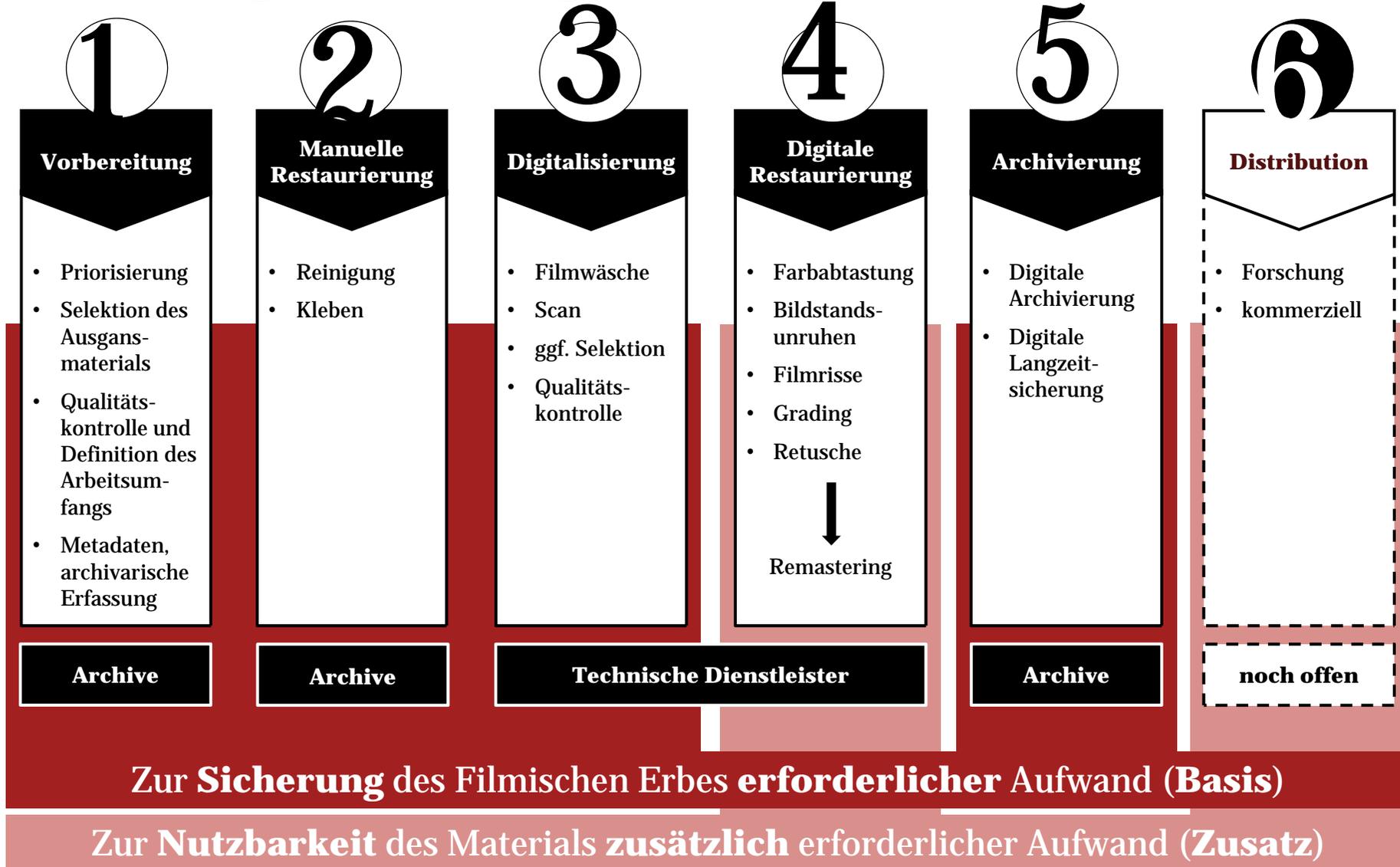
- digital erfolgter Einlieferungen seit i.W. 2005
- nachträglicher Einlieferungen in Folge von aktuell erfolgender Lagerauflösungen
- einfache Digitalisierung (kein Scannen verschiedener Ursprungsmaterialien zum selben Titel zwecks anschließender qualitativer Selektion)

Gesamtbestand von **knapp 170.000 Titeln** entspricht einem Äquivalent von **rd. 48.000 Langfilmen** von 90 Minuten.

Der Bestand wird für Zwecke der Studie **vollumfänglich berücksichtigt**.
Eine denkbare Selektion erfolgt nicht.

*) Fraunhofer IIS ermittelt in der Studie „Empfehlungen und Spezifikationen für digitale Filmarchive“ überschlägig 5 Mio. Minuten.

Gliederung in sechs Aufgaben- und Kostenblöcke



Aufwand Archive

Schätzung des Aufwands in Abstimmung mit dem Bundesarchiv

		Stunden je Titel*	aktuelle Kosten in €	nach 20% mengenbedingter Effizienzgewinne (in €)
1	Vorbereitung/ Materialauswahl	16	960	768
2	Manuelle Restaurierung	4	240	192
5	Entgegennahme/ Prüfung Digitalisat	2,5	150	120
		22,5	1.350	1.080
bewertet mit einem Kostensatz von € 60 je Stunde**				

* gewichteter Durchschnitt aus Lang- und Kurzfilmen

** pauschalisierter Verrechnungssatz; enthält Personalkosten, Gemeinkostenzuschlag und Sachkostenpauschale

Kostenerhebung Technische Dienstleistung

Messlatte für die Digitalisierung eines 90 Min. Langfilms in 4k (24 Bilder/s*, Farbraum RGB 444, Bit-Tiefe 16 linear)

4	Zusatz	Restaurierung Wahlleistungen	Remastering Retusche Grading Bildstandsunruhen Filmrisse	T€ 54,5 ↑**
		Restaurierung Minimum	Standardwandlung Farbkorrektur durch Colorist	T€ 20
3	Basis	Digitalisierung Basis	Vorbereitung Filmwäsche Einscannen Produktion der Datei	T€ 4
				T€ 4-5

* Stummfilm mit 18 Bilder/s bei Pauschalisierung unberücksichtigt
 ** Durchschnitt Frankreich nach 2 Jahren

Kosten sind dabei das Ergebnis der aktuellen Relation von Angebot und Nachfrage – strukturelle Veränderungen des Marktes hier unberücksichtigt

34

Kapazitäten nicht mehr nachhaltig **ausgelastet**

Druck durch Stilllegung von der Personalkosten-Seite;
Anlagen sind überwiegend abgeschrieben
→ **niedrige Grenzkosten**

Volumen lässt aktuell **keine kostenoptimale Aufstellung der Anbieter** zu (Relation Maschinenbediener zu Maschinen, Anzahl Schichten, ...)

Preise tendenziell unter Druck

- **Ein nachhaltiges Anwachsen der Nachfrage lässt einen signifikanten Rückgang der Preise im internationalen Wettbewerb erwarten.**
- **Erhebliche Rationalisierungspotenziale bei den Anbietern könnten gehoben werden („Kleinserienfertigung versus Manufaktur“).**
- **Eine Kalkulation im Rahmen dieser Studie nicht möglich – lediglich eine überschlägige, pauschale Berücksichtigung.**

Kapazitäten bei den Technischen Dienstleistern in Deutschland hinreichend vorhanden

Aggressive Prämissen zur Verfügbarkeit:

6-Tagebetrieb, 3-Schichtbetrieb, Netto-Kapazität = 70% der Bruttokapazität, 100%ige Verfügbarkeit

Pauschalisierung der technischen Anforderungen:

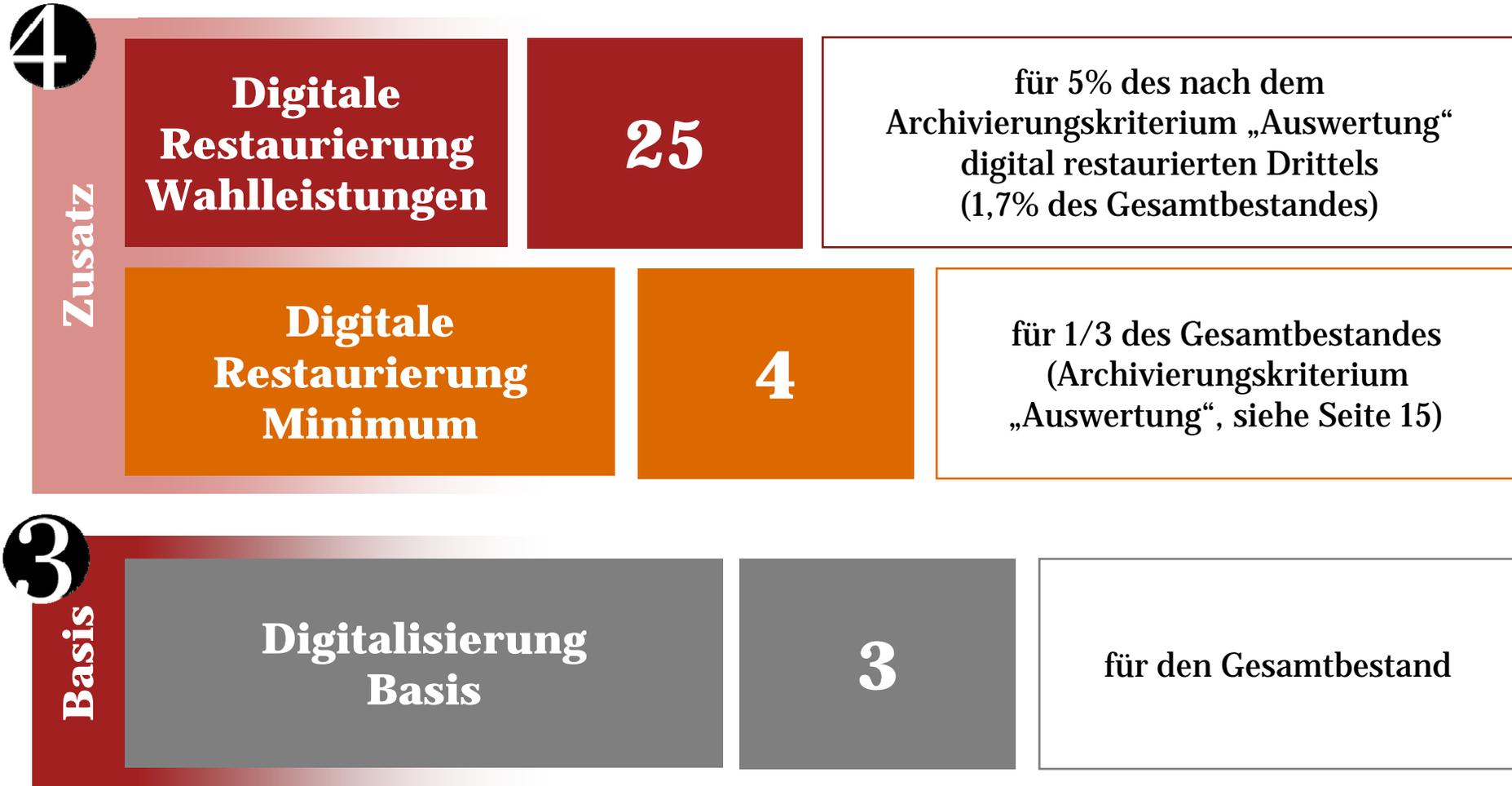
z.B. keine Differenzierung hinsichtlich eines vorhandenen Wet Gates etc.

Ausgangslage:

52 Wochen/Jahr*6-Tagebetrieb*24h/Tag*60min./h*70%-Auslastung = rd. 300.000 min. Betrieb/Jahr

Anlage	Anzahl	Kapazität pro Anlage (in min. Film/Jahr)	Gesamtkapazität (in min. Film/Jahr)
ARRI Scanner	6-8	2k: 300.000 min. Betrieb/Jahr * $\frac{4}{24}$ Bilder/sec. = rd. 50.000	Nur 2k: X*7 = rd. 350.000
		4k: 300.000 min. Betrieb/Jahr * $\frac{1}{24}$ Bilder/sec. = rd. 12.500	Nur 4k: X*7 = rd. 87.500
DFT Scanity	2	300.000 min. Betrieb/Jahr * $\frac{24}{24}$ Bilder/sec. = rd. 300.000	X*2 = rd. 600.000
DFT Spirit DataCine	rd. 10	300.000 min. Betrieb/Jahr * $\frac{7,5}{24}$ Bilder/sec. = rd. 93.750	X*10 = rd. 937.500
			Nur 2k: rd. 1.887.500 Nur 4k: rd. 1.625.000

Für die grobe Kostenabschätzung drei Komponenten der Digitalisierung und digitalen Restaurierung in T € (zzgl. USt)



Immer bezogen auf 4k 90 Min. Filme



Speicher signifikanter Kostenblock im Bereich Archivierung

- Gesamtspeicherbedarf lässt sich bei 4facher Speicherung (Standard laut Bundesarchiv) mit überschlägig **100 Petabyte (PB)** abschätzen
- unterschiedliche Speichertechnologien am Markt verfügbar; aus Nutzersicht differenziert im Hinblick auf die Zugriffszeiten, Langfristigkeit, Skalierbarkeit, Migrationsfähigkeit, etc.
- Angebote von 3 Anbietern werden eingeholt (144 - 1.145 €/TB)
- Geeignetes System z.B. „Band und Platte – virtuell“
- Anschaffungskosten Hardware aktuell 400 €/TB; ergibt 400.000 € je PB (alternativ Mietlösungen für unter 100 €/TB p.a.)
- Preisentwicklung je Byte grundsätzlich rückläufig; Geschwindigkeit dabei insbesondere abhängig von Technologiesprüngen
- Speicherkosten schon aufgrund des Charakters einer „Ewigkeitslast“ nicht scharf kalkulierbar

Hier pauschaler Ansatz 20 Mio. € für die initiale Anschaffung von 100 PB.

Keine Berücksichtigung von Betriebskosten sowie der rund alle 7 Jahre erforderlichen Erneuerung der Speichertechnologie.

Hinweis: nach unseren Informationen bestehen ggf. freie Speicherkapazitäten bei Bundesbehörden (z.B. Agentur für Arbeit)

Kostenabschätzung der digitalen Sicherung des Filmischen Erbes

	Kostensatz	in T€	Bemessungs- grundlage	für den Gesamt- bestand in Mio. €
1	<i>Vorbereitung</i> Kostensatz Bundesarchiv je Titel (gewichteter Durchschnitt aus Kurz- und Langfilmen)	0,8	Anzahl Titel	129,6
2	<i>Manuelle Restaurierung</i>	0,2	Anzahl Titel	32,4
3	<i>Digitalisierung</i> Schätzkosten Technische Dienstleister pro Langfilm zzgl. USt	3,6	Äquivalent Langfilm	171,6
5	<i>Archivierung</i> Kostensatz Bundesarchiv je Titel (gewichteter Durchschnitt aus Kurz- und Langfilmen) zzgl. 20 Mio. € pauschal Investition Speicherkapazität	0,5	Anzahl Titel	40,2
ZWISCHENSUMME <i>digitale Archivierung</i>		5,1		373,8
4	<i>Digitale Restaurierung</i>	-	1/3 des Äquivalents Langfilm; „Wahlleistung“ von 5% dieses Drittels	100,1
6	<i>Distribution</i>	-	-	ohne Ansatz
GESAMTSUMME <i>digitale Archivierung und partielle Restaurierung</i>				473,9

Operationalisierung der großen Aufgabe

Budgetierung

Priorisierung

Implementierung von Strukturen und Prozessen

Realisierung

Budgetvorschlag – unabgestimmt

10 Mio. € p.a.

Orientierungsgrößen sind

- gewisse Signifikanz im Hinblick auf die zu bewältigende Aufgabe (Vermeidung anstehender Zerfall – „Essigsäure“-Syndrom)
- die technisch verfügbaren Kapazitäten
- eine kostenoptimierende Auslastung der Kapazitäten

Kosteneinsparungen werden

- erst langfristig mit Abbau der analogen Archivierungsbestände zur Gegenfinanzierung zur Verfügung stehen

Private Quellen werden

- aktuell zur Mitfinanzierung ebenso wenig wie mit der digitalen Bibliothek in signifikantem Umfang zu erzielende Erlöse gesehen.

Nachhaltiger Effekt durch

- „Festschreiben“ über einen Zeitraum von z.B. 10 Jahren
- mit Zwischen-evaluation nach 3 Jahren

Technische (personelle) Kapazitäten sind

- aktuell unzureichend ausgelastet und daher tendenziell vom Abbau bedroht
- bedürfen zum Erhalt eines Minimums an kalkulierbarer Grundausstattung

Darstellung des Budgets von Bund und Ländern erforderlich

Drei Archivierungskriterien

Bedarf für die
Auswertung* der
Filmwirtschaft

Konservatorische
Sicherung wegen
Materialgefährdung

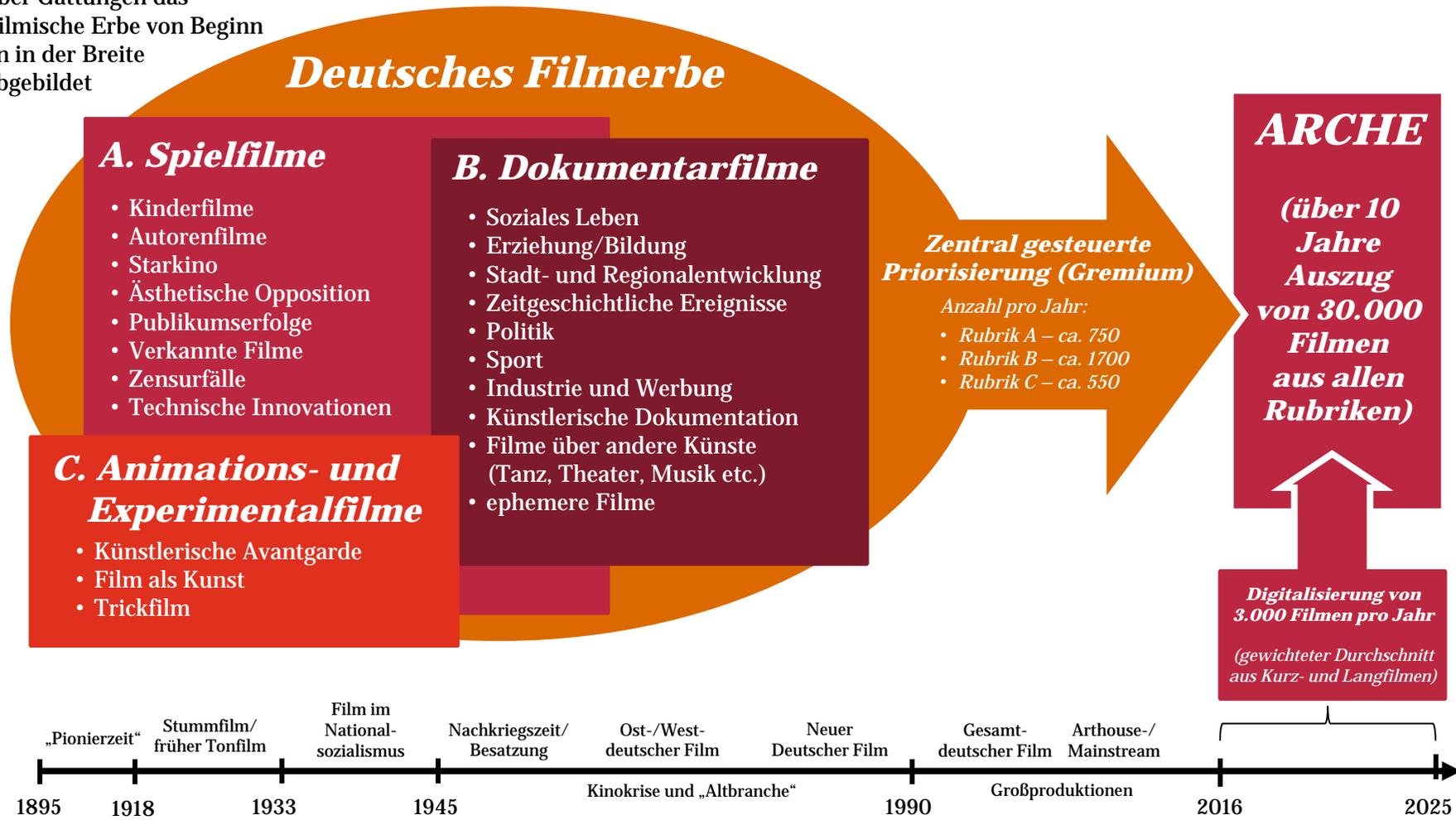
Kuratorischer **Bedarf**
aus **filmhistorischer**
oder **musealer** Sicht
(Retrospektiven,
Forschung, etc.)

quantitativ gleichwertig

*Trotz des Begriffs „Auswertung“ ist hier nur in vernachlässigbarem Umfang eine erlösgenerierende Auswertung beinhaltet.

Priorisierung nach dem Prinzip „Arche“ mit Archiven abgestimmt

über Gattungen das
Filmische Erbe von Beginn
an in der Breite
abgebildet



Es besteht Entscheidungsbedarf zu

Projekt dem Grunde nach

Entscheidung zum Angang einer strukturierten Digitalisierung. Starttermin.

Budget

Den potenziellen Gebern, dem Prozess der Einwerbung, der jeweiligen Höhe und der zeitlichen Verfügbarkeit von Budgets.

Projektverantwortung

Welche Institution wird mit Verantwortung für die digitale Sicherung des Filmischen Erbes beauftragt? Das Bundesarchiv?

Aufgaben Bundesarchiv

Entsprechende zusätzliche Aufgaben des Bundesarchivs bedingen die Bereitstellung zusätzlicher interner oder externer Ressourcen.

Zukünftige Aufgaben und Struktur Archive

Umgang mit analogem Material nach der Digitalisierung. Aus Kostengründen ist hier mit Digitalisierung von Titeln parallel nur eine sehr selektive analoge Archivierung zu erwägen. Für die Archive neben dem Bundesarchiv könnte eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte diskutiert werden.

Rückfragen und Anmerkungen sind sehr willkommen.

Bernd Papenstein

Partner

Tel.: +49 (0)211 981-2639

Email: bernd.papenstein@de.pwc.com



© 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

***Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002***

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist zu rechtlich, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondernormen, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen, in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungsleistungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchstößen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anhalt ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Auswertung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Auftragspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit oder Integrität des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsunterlagen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und ggf.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftrag Inhalt der Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (2) Gegenüber einem Dritten hat der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, die Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlag der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgabemachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgabemachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlages der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Sowie darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht zu einer vollständigen Herstellung führen, verfallen nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers inhaltliche Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer lüchelt vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) **Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall**
Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung in Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, in einem Schadensfall, in dem ein Schaden durch den Auftraggeber, § 64a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünftache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (3) **Ausschlussfristen**
Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchserhaltige von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nach dem anspruchsbegründenden Ereignis der Anspruchserhaltige die Angelegenheiten mit Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Abberufung der Ersatzleistung klage erheben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen zur Prüfungsauftrage

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprägten und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröfentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder in anderer der Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauserklärungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Frieden erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. Diesen Fall sind wesentliche Unrichtigkeiten, insbesondere Steuerbescheide, so schriftlich vorzutragen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangelt einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragssteuer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Grunderwerbsteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden in Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche vollrechtliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhalt der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 (d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einzelsteuerverfahren und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grundwertsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Samierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderung, Liquidation und dergleichen.

- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Schweigepflicht zu bewahren. Gleichwohl, es sich nicht um den Auftraggeber selbst handelt, kann Schweigepflicht nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass der Auftraggeber im von dieser Schweigepflicht gebunden ist.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obligierende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Zuschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestimmten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für dessen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.